

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

29.1.1941 (No. 2)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Januar

1941

Inhalt.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Turn- und Sportlehrgänge am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg.

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Schwanne-Wald“ in den Gemarkungen Wagenschwend und Mülben, Landkreis Mosbach.

Aufhebung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) in Eppingen.

Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsentchädigung.

II. Personalnachrichten.

III. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Turn- und Sportlehrgänge am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg.

Im Monat März 1941 finden am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg zwei Turn- und Sportlehrgänge für Lehrerinnen statt:

- 1.) 3.—15. März: Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen an höheren Schulen.
- 2.) 17.—29. März: Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen an Volks- und Mittelschulen.

Die Anmeldungen hierzu sind spätestens bis zum 10. Februar 1941 auf dem geordneten Dienstweg hierher vorzulegen. Sie haben zu enthalten: Name und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule sowie Angaben über die außerschulische Betätigung auf dem Gebiet der Jugendberziehung. Die vorgelegten Dienststellen werden aufgefordert, mit der Weiterleitung der Gesuche zur Abkömmlichkeit Stellung zu nehmen.

Die zugelassenen Bewerberinnen, denen über ihre Zulassung besondere Weisung zugeht, erhalten Vergütung für die Hin- und Rückreise, sowie einen Zuschuß für Unterkunft und Verpflegung.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 45070

In Vertretung
Gärtner.

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Schwanne-Wald“ in den Gemarkungen Wagenschwend und Mülben, Landkreis Mosbach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 1½ km nordöstlich von Mülben im Odenwald liegende Schwanne-Wald in den Gemarkungen Wagenschwend und Mülben, Landkreis Mosbach, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 12,4983 ha und umfaßt im Gewann Schwanne
 - a) in der Gemarkung Wagenschwend die Grundstücke Lagerbuchnummer 552, 558 bis 564 sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 565 und 566,
 - b) in der Gemarkung Mülben einen Teil des Grundstücks Lagerbuchnummer 494.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:4 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höhe-

ren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Mosbach und den Bürgermeistern in Wagenschwend und Müllben.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) zu lärmten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art — einschließlich des Sammelns von Beeren und der Streunutzung unter Wahrung des bisherigen durch Kiefern und Birken bestimmten Bestandscharakters.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —
Nr. E 15997. Dr. Schmittkerner

Aufhebung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) in Eppingen.

Die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) in Eppingen wird auf Ostern 1941 aufgehoben.

Mit dem Zeitpunkt der Aufhebung dieser Schule werden die Orte Adelshofen, Bertwangen, Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Nichen, Rohrbach, Schluchtern, Stebbach und Mühlbach dem Einzugsgebiet der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Sinsheim, die Orte Essenz und Landshausen dem Einzugsgebiet der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Bruchsal und der Ort Sulzfeld dem Einzugsgebiet der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Bretten zugeteilt.

Die in den Orten Adelshofen, Bertwangen, Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Nichen, Rohrbach, Schluchtern, Stebbach und Mühlbach beschäftigten kaufmännisch tätigen Berufsschulpflichtigen werden mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Sinsheim, die in Essenz und Landshausen beschäftigten kaufmännisch tätigen Berufsschulpflichtigen der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Bruchsal und die in Sulzfeld beschäftigten kaufmännisch tätigen Berufsschulpflichtigen der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Bretten zum pflichtmäßigen Berufsschulbesuch zugewiesen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 27123
Im Auftrage
Baumgart

Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der TrennungsentSchädigung.

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 30. März 1940 AI 1641 (Amtsbl. S. 68/69) wird der Erlaß des Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 23. Dezember 1940 Nr. 9722 zur Kenntnis der unterstellten Dienststellen und Schulbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 11. Januar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. AI 8199
Im Auftrage
Baumgart

Karlsruhe, den 23. Dezember 1940.

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister
Nr. 9722.

Neuregelung der Beschäftigungs- vergütung und der Trennungsent- schädigung.

An sämtliche nachgeordneten Dienststellen.

In meinem Runderlaß vom 20. 3. 1940 Nr. 2105 ist bestimmt, daß die Sätze für Beschäftigungstage-

geld auch bei Dienstreisen bei längerem Aufenthalt an ein und demselben auswärtigen Geschäftsort vom 15. Tage ab gelten.

Auf Veranlassung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs sind mit Wirkung vom 1. Januar 1941 ab die Worte „vom 15. Tage ab“ zu ändern in „vom 8. Tage ab“.

Die Reisekostenvergütung kann für die Zeit vom 8. Tage der auswärtigen Tätigkeit an nur in besonderen Fällen bis zu den vollen Sätzen erhöht werden und zwar nur auf Nachweis des als notwendig anerkannten Mehraufwands (unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis).

In Vertretung
D. Mühe.

II. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Hans Joachim Vogen am Botanischen Institut der Universität Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Friedrich Perlman an der General Werder-Schule, Oberschule für Jungen, in Achern — Hans Hollerbach an der Markgräferschule, Oberschule für Jungen, in Müllheim — Richard Menger an der Elsenzschule, Oberschule für Jungen, in Eppingen — Dr. Karl Albert Müller am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim — Dr. Paul Nave am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Karl Schwab am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim — Willi Seitter an der Mollschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Hermann Speth an der Langemardschule, Oberschule für Jungen, in Singen a. S. — Hugo Stecher an der Freih. vom Stein-Schule, Oberschule für Jungen, in Bruchsal.

Zu außerplanmäßigen Berufsschullehrern: die Anwärter für das Lehramt an Gewerbeschulen Karl Billinger an der Gewerbeschule in Singen a. S. — Friedrich Götz an der Gewerbeschule in Donaueschingen — Hans Groß an der Gewerbeschule I in Freiburg — Herbert Mellert an der Gewerbeschule in Bruchsal — Willy Mühlhäuser an der Gewerbeschule I in Pforzheim.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:
Schulamtisbewerber Runo Maier in Nust.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Ministerialrat: Oberregierungsschulrat Georg Heiß im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu Studienräten(innen): Studienassessoren(innen) Anna Bühler an der Fichteschule, Oberschule für

Mädchen, in Karlsruhe — Dr. Werner Fichter an der Boelckeschule, Oberschule für Jungen in Aufbaufarm, in Lahr — Ludwig Gehrig an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Karl Heckmann an der Humboldtschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Erika Heilig an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schoppsheim — Josef Zehle an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufbaufarm, in Buchen — Artur Lau an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Raftatt — Albert Müller an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Heinrich Müßig an der Langemardschule, Oberschule für Jungen, in Singen a. S. — Jakob Pricken an der Melanchthonschule, Oberschule für Jungen, in Bretten — Friedrich Schmitt an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Josef Bött an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Dr. Paul Wabel an der Kanttschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe.

Zum Zeichenlehrer: Zeichenlehrkandidat Hermann Fiedler an der Lessingschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zu planmäßigen Technischen Lehrerinnen: die außerplanmäßigen Technischen Lehrerinnen Antonie Hosp an der Handelsschule in Konstanz — Anna Schäfer an der Gewerbeschule Radolfzell — Eleonore Zimmermann an der Gewerbeschule in Karlsruhe-Durlach.

Zum Bezirksschulrat: Schulrat Arthur Freisinger beim Kreis Schulamt Offenburg.

Zur Lehrerin: Hilfslehrerin Maria Herr in Urach.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Hauptlehrer Richard Gäng in Freiburg — Lehrer Franz Santo in Rehl a. Rh.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Rudolf Sumner in Oberhausen, Landkreis Emmendingen, nach Denzlingen — Karl Bollert in Steinbach-Rumpfen nach Neudenau — Lehrer Ernst Schott in Kappel, Landkreis Lahr, nach Weier — Berufsschullehrerin Elisabeth Bodhorn in Wöfingen nach Hochstetten.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Lehrer Karl Füllekrug in Gerchsheim.

In den Ruhestand versetzt:

Handarbeitshauptlehrerin Frieda Ebin in Mannheim.

Aus dem Dienst entfernt:

Professor Ernst Hübchenberger an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim.

Gestorben:

Studienrat a. D. Friedrich Mack, zuletzt am Realgymnasium I Mannheim, am 19. Dezember 1940 — Berufsschullehrer August Herrmann an der Gewerbeschule Freiburg am 24. Dezember 1940 — Hauptlehrerin Frieda Kletti in Kappelrodeck am 13. Januar 1941 — Hauptlehrer Hermann Spickmüller an der Murgtalschule — Oberschule für Jungen, in Gaggenau am 21. Januar 1941.

III. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.**Allgemein.**

Heinrich Hausmann: Sie alle bauten Deutschland. Deutsche Geschichte in Einzelbildern erzählt. Teil 1: Von Armin bis Prinz Eugen, 80 Seiten mit Karten und Bildern, kart. 0,80 RM. Teil 2: Von Friedrich dem Großen bis Adolf Hitler, 80 Seiten mit Karten und Bildern, kart. 0,80 RM. Heinrich Handels Verlag, Breslau.

J. W. Hauer: Urkunden und Gestalten der germanisch-deutschen Glaubensgeschichte. W. Kohlhammer Verlag in Stuttgart 8, Urbanstraße 12/16.

Jahrbuch für den Jungkaufmann 1941. Herausgeber und Verlag W. G. Teubner, Leipzig. Bestell-Nr. 6941. Preis 1.— RM.

Das Büchlein enthält neben einem Kalender eine reiche Auswahl kurzer bebildeter Aufsätze aus dem Kaufmannsleben. Es kann der Kaufmannsjugend zur Anschaffung bestens empfohlen werden.